

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion,
Favoritenstraße 7, A-1040 Wien

Inhalt, Redaktion: Arbeitskreis Alleinarbeitsplätze

Layout: **mic**

Druck: FIRST SMILE Agentur für Werbeberatung, -gestaltung u. -produktion, Alexandra Winter,
Grazer Straße 77/2, A-2700 Wr. Neustadt

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wien, Jänner 2006

EINLEITUNG

Diese Broschüre soll eine kurze und prägnante Übersicht zur Alleinarbeit unter Berücksichtigung der österreichischen Besonderheiten bieten. Mit eindeutigen Begriffsbestimmungen und umfassenden Orientierungshilfen wurde trotz der Allgemeinheit von Grundlagen ein hoher Praxisbezug angestrebt. Zur Abrundung des Themas ist beabsichtigt, dieser Broschüre eine praxisorientierte Beispielsammlung folgen zu lassen.

Ziel der sicherheitstechnischen Grundlagen zur Alleinarbeit ist, all jenen, die im Arbeitnehmerschutz mit dieser Art von Tätigkeit konfrontiert sind, einen übersichtlichen und umfassenden Einstieg zu ermöglichen.

Eine Besonderheit stellt die Zusammenarbeit eines Vertreters der Arbeitsinspektion mit Präventivfachkräften für die Ausarbeitung der Broschüre dar. Diese Zusammenarbeit ist auf Grund analoger Aufgabenstellungen im Zuge gemeinsamer Aussprachen entstanden, war sehr anregend und hat viel Freude bereitet.

Wien, Graz, Kaprun/Mayrhofen
November 2002

ANSPRECHPERSONEN

Dipl.-Ing. Josef Kerschhagl, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion,
A-1040 Wien, Favoritenstraße 7;
Tel.: +43 (1) 71 100-2182; FAX: +43 (1) 71 100 93 - 2182;
E-Mail: josef.kerschhagl@bmwa.gv.at

Ing. Herbert Nindl, Verbund-Austrian Hydro Power,
A-5710 Kaprun, Kesselfallstraße 344;
Tel.: +43 (6547) 7151-23070; FAX: +43 (6547) 7151-123070;
E-Mail: Herbert.Nindl@verbund.at

Ing. Alfred Wachter, STEWEAG-STEG GmbH,
A-8010 Graz, Leonhardgürtel 10;
Tel.: +43 (316) 387-53247; FAX: +43 (316) 387-22909;
E-Mail: alfred.wachter@steweag-steg.com

ALLGEMEINES 6

- Gesellschaftliche Aspekte
- Gesicherte Alleinarbeit
- Sicherung von Alleinarbeit als Schutz
- Alleinarbeit – kritische Betrachtung

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 7

- Allein- oder Einzelarbeit
- Arbeitsplätze
- Mobilitätsbereich
- Alleinarbeitsplätze - AAP
- Es gibt zwei Arten von Alleinarbeitsplätzen
 - Abgelegene Arbeitsplätze
 - Arbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr
 - Erhöhte Unfallgefahr
 - Überwachung im Sinne von Sicherung
 - Wirksame Sicherung
 - Konkrete Alleinarbeit gesetzlich verboten bzw. nur konkret gesichert erlaubt

SICHERUNG, SICHERUNGSMASSNAHMEN 9

- Notwendigkeit der Sicherung bei Alleinarbeit
- Vermeiden von Alleinarbeit
- Anforderungen an Sicherungsmaßnahmen
- Sicherungsmaßnahmen – Beschreibung
- Rangfolge der Sicherungsmassnahmen
 - Sicherungsmaßnahmen für Alleinarbeit auf abgelegenen Arbeitsplätzen
 - Sicherungsmaßnahmen für Alleinarbeit mit erhöhter Unfallgefahr
- Beispiel - Personensicherungssystem

VERGLEICH VERSCHIEDENER SICHERUNGSMASSNAHMEN 12

- Tabelle 1

HILFELEISTUNG, MAX. ZEITSPANNE BIS ZUR ERSTEN HILFE 13

- Hilfeleistung
- Hilfeleistung bei abgelegenen Arbeitsplätzen
- Hilfeleistung bei erhöhter Unfallgefahr

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

MAXIMALE ZEITSPANNE BIS ZUR ERSTEN HILFE	14
Tabelle 2: Orientierungshilfe	
ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	16
Anforderungen an allein arbeitende Personen	
Anforderungen an sichernde Personen	
ALARM, ALARMPLAN	16
mögliche Alarmarten	
Willensabhängiger Alarm	
Willensunabhängiger Alarm	
Technischer Alarm	
Alarmarten - Kurzbeschreibung	
ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG - ABLAUFSCHEMA	18
KURZFASSUNG ZUR ALLEINARBEIT	19
LITERATUR ALLGEMEIN	20
LITERATUR BEISPIELE	20

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Gesetzliche Vorschriften

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - **ASchG**, BGBl. Nr. 450/1994 in aktueller Fassung

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - **AAV**, BGBl. Nr. 218/1983 in aktueller Fassung

Bauarbeiterschutzverordnung - **BauV**, BGBl. Nr. 340/1994 in aktueller Fassung

Jugendliche - Beschäftigungsverbote/-beschränkungen - **KJBG-VO**, BGBl. II Nr. 436/1998

Arbeitsmittelverordnung - **AM-VO**, BGBl. II Nr. 164/2000 in aktueller Fassung

Verordnung explosionsfähige Atmosphären - **VEXAT**, BGBl. II Nr. 309/2004

Druckluft- und Taucharbeitenverordnung, BGBl. Nr. 501/1973 in aktueller Fassung

Elektroschutzverordnung 2003 - **ESV 2003**, BGBl. II Nr. 424/2003

Allgemeine Bergpolizeiverordnung - **ABPV**, BGBl. Nr. 114/1957 in aktueller Fassung

Arbeitsstättenverordnung - **AStV**, BGBl. II Nr. 368/1998

Sprengarbeitenverordnung - **SprengV**, BGBl. II Nr. 358/2004

ALLGEMEINES

Gesellschaftliche Aspekte

Alleinarbeit ist in Industrie, Gewerbe und in verschiedensten Betrieben und Berufen anzutreffen. Es ist zu erwarten, dass Alleinarbeit durch den bestehenden Rationalisierungs- und Technisierungsdruck ständig zunimmt. Alleinarbeit findet man beispielsweise:

- bei Arbeiten in automatisierten Produktionsabläufen
- bei Arbeiten an technischen Einrichtungen und Geräten im Sonderbetrieb, wie Instandhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- oder Kontrollarbeiten
- bei Arbeiten in Kraftwerken, Verbrennungs- und Kläranlagen sowie auf Deponien
- bei Kontrollgängen in ausgedehnten Anlagen oder bei Kontrollen in Betrieben während der Betriebsferien
- bei Überzeit-, Schicht-, Gleit-, Samstags- oder Sonntagsarbeit.

Bei der Gestaltung von Sicherungsmaßnahmen zur Alleinarbeit sind psychomenteale Komponenten, wie Konzentration, Kommunikation, Störung und Überwachung besonders zu berücksichtigen, da sie die Akzeptanz der Sicherungsmaßnahmen stark beeinflussen.

Beispiele

- Konzentrationsfordernde Tätigkeiten: Störungen durch Meldesysteme nicht erwünscht.
- Großraumbüros: Konträr zur Alleinarbeit. Aber übertriebene Kommunikationsmöglichkeiten und Störeinflüsse wirken häufig kontraproduktiv.
- Überwachung: Diese erzeugt psychischen Druck und tritt insbesondere dann in Erscheinung, wenn die Sicherungsmaßnahmen von Vorgesetzten durchgeführt werden.

Gesicherte Alleinarbeit

Aus Sicherheitsgründen für bestimmte Tätigkeiten festgelegt. Die sichernde Person steht zur Rettung bereit, z.B. bestimmte Arbeiten in Silos, Rohrleitungen oder Behältern.

Sicherung von Alleinarbeit als Schutz

- Sicherung und nicht Überwachung steht im Vordergrund
- Sicherung von Personen auf abgelegenen Arbeitsplätzen
Sicherungserfordernis: plötzliche Erkrankung, Angst
- Sicherung von Personen auf Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr
Sicherungserfordernis: vorhersehbare Verletzungen oder Schädigungen.

Alleinarbeit – kritische Betrachtung

Bei Alleinarbeit kann das Fehlen des Kontaktes zu anderen Personen das Unfallrisiko erhöhen und zur psychischen Belastung werden (Isolationsgefühl, Angst). In Stresssituationen bei außergewöhnlichen Ereignissen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die allein arbeitende Person Fehlentscheidungen trifft, Fehlhandlungen begeht oder körperlich, intellektuell oder psychisch überfordert wird (fehlende Mithilfe, Ratlosigkeit).

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Allein- oder Einzelarbeit

- ☞ Die Begriffe Allein- oder Einzelarbeit sind als gleichwertig anzusehen. Eine Person gilt dann als "allein arbeitend und nicht ausreichend gesichert", wenn ihr nach einem Unfall (Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr) oder nach einer plötzlichen Erkrankung (Tätigkeit ohne erhöhte Unfallgefahr = abgelegener Arbeitsplatz) nicht in "akzeptierbarer Zeit" Erste Hilfe geleistet werden kann. Derartige Situationen sind stets mit "eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten" zu anderen Personen verbunden.

Arbeitsplätze (AP)

- ☞ Arbeitsplatz im Sinne von § 2 (4) ASchG ist der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. (d.h. der Arbeitsplatz ist nichts Stationäres, sondern "wandert" mit den Arbeitnehmer/innen mit).

Mobilitätsbereich

- ☞ Dies ist jener Bereich, innerhalb dessen - unter Berücksichtigung vorhersehbarer Verletzungen oder Schädigungen bzw. plötzlicher Erkrankungen - von der allein arbeitenden Person willentlich Hilfe herbeigerufen werden kann.

Alleinarbeitsplätze - AAP

(§ 61 Abs. 6 ASchG)

- ☞ An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.

Es gibt zwei Arten von Alleinarbeitsplätzen

Abgelegene Arbeitsplätze (Alleinarbeitsplätze ohne erhöhte Unfallgefahr)

- ☞ Alleinarbeit an abgelegenen Arbeitsplätzen liegt vor, wenn innerhalb des Mobilitätsbereiches einer arbeitenden Person keine anderen Personen sind oder regelmäßig vorbeikommen.

Hilfeleistung auf plötzliche Erkrankung oder psychische Belastung (Angst) abgestellt. Abgelegene Arbeitsplätze können beispielsweise sein: Überzeit-, Nacht-, Gleit-, Samstags- oder Sonntagsarbeit, Arbeitsbereitschaft, Kontrollgänge oder sonstige Tätigkeiten ohne erhöhte Unfallgefahr, bei denen innerhalb des Mobilitätsbereiches einer arbeitenden Person keine anderen Personen sind oder regelmäßig vorbeikommen.

Arbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr

☞ Alleinarbeit an Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr liegt vor, wenn eine Person Arbeiten außerhalb der Sicht- **und** Rufweite zu anderen Personen durchführt.

Diese können beispielsweise auftreten:

- bei Anlagen, Arbeitsmitteln durch Fehlbedienung, bei Störung oder Störungsbeseitigung;
- bei Absturzgefahr, z.B. auf Dächern und Masten (nach Arbeitnehmerschutzvorschriften als gesetzliche Vorschriften oder als Stand der Technik, wenn diese für die Art der Tätigkeit nicht direkt zur Anwendung kommen, z.B. § 11 AStV, §§ 7 bis 9 BauV oder Abschnitt 11 BauV);
- im Freien bei Umfeldbedingungen, wie Sturm, Schnee, Sicht, Kälte, Lawinengefahr, unwegsames Gelände.

Erhöhte Unfallgefahr bedeutet

☞ Vorhersehbare Unfälle oder Störfälle in Verbindung mit

- vorhersehbaren Verletzungen oder Schädigungen von Arbeitnehmer/innen

und

- Lebensbedrohung, bleibende Schädigung oder inakzeptable Schmerzphasen bei nicht zeitgerechter Hilfeleistung.

Überwachung ist positiv im Sinne von Sicherung zu verstehen!

Eine **wirksame Sicherung** liegt vor, wenn für die allein arbeitende Person die Hilfeleistung (Erste Hilfe und in der Folge allenfalls erforderliche ärztliche Hilfe) in einer "gesellschaftlich akzeptierten Zeit" erfolgt. Ist dies nicht möglich, so ist Alleinarbeit ex lege verboten, da keine "wirksame Sicherung" gewährleistet ist.

Konkretere Regelungen als im § 61 Abs. 6 ASchG finden sich für bestimmte Tätigkeiten in folgenden Vorschriften:

- **AM-VO**
- **AAV**
- **VEXAT**
- **Druckluft- und Taucharbeitenverordnung**
- **ESV 2003**
- **SprengV**
- **BauV**
- **KJBG-VO**
- **ABPV**

konkret mit §§ angeführt in der Broschüre "Alleinarbeit - Alleinarbeit Beispielsammlung".

SICHERUNG, SICHERUNGSMASSNAHMEN

Notwendigkeit der Sicherung bei Alleinarbeit

Sicherung erforderlich weil:

- niemand bemerkt eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall,
- die erforderliche Hilfeleistung durch andere Personen ist nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet,
- bei Verlust der Mobilitäts- oder Handlungsfähigkeit der allein arbeitenden Person kann diese selbst keine Hilfe herbeirufen, wenn kein geeignetes, der Situation entsprechendes Sicherungssystem gegeben ist.

Vermeiden von Alleinarbeit

Da es sich definitorisch bei Arbeiten in Sicht- **und** Rufweite anderer Personen nicht um Alleinarbeit handelt, kann das Herstellen der Sicht- **und** Rufweite nicht als Sicherungsmaßnahme angeführt werden. D.h. das Herstellen von Sicht- **und** Rufweite ist eine sehr wichtige und einfache Maßnahme, um Alleinarbeit grundsätzlich zu vermeiden. An abgelegenen Arbeitsplätzen liegt auch außerhalb der Sicht- und Rufweite keine Alleinarbeit vor, wenn innerhalb des Mobilitätsbereiches einer arbeitenden Person andere Personen sind oder regelmäßig vorbeikommen.

Anforderungen an die Sicherungsmaßnahmen oder -systeme

Bei Kontrolle, Meldung oder Alarm muss gesichert sein, dass eine über den Alarmplan informierte und unterwiesene Sicherungsperson die Hilfeleistung in einer der Erkrankungs- oder Verletzungssituation entsprechenden Art und Zeit einleiten kann (siehe u.a. auch unter Hilfeleistung inklusive Tabelle 2).

Sicherungsmaßnahmen - Beschreibung

(siehe auch Rangfolge der Sicherungsmaßnahmen, Ablaufschema oder besonders konkret ausgeführt in Tabelle 2)

• Intervallkontrollen

Kennzeichen: Werden von sichernden Personen durchgeführt und können je nach Arbeitsablauf periodisch oder aperiodisch angewendet werden (z.B. Sicherung durch: Kontrollgänge, mittels Monitor, diverse Telefon-, Funk- oder Verdrahtungssysteme mit Ruf- oder Meldefunktion bei der sichernden Person und Quittier- oder Antwortfunktion bei der allein arbeitenden Person, vereinbarten Klopf-, nur Ruf- **oder** nur Sichtkontakt.

Anwendung: In allen Fällen, wo durch geeignete Wahl der Intervalle die wirksame Sicherung und Hilfeleistung in der der Erkrankungs-, vorhersehbaren Verletzungs- oder Schädigungssituation entsprechenden Art und Zeit eingeleitet werden kann.

• willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem

Kennzeichen: Diese Systeme werden nicht personenbezogen getragen. Sie befinden sich im Mobilitäts- bzw. Arbeitsbereich der allein arbeitenden Person.

Anwendung: In allen Fällen, wo Mobilität und Handlungsfähigkeit der allein arbeitenden Person erhalten bleibt.

- **willensabhängige Personensicherungssysteme (wPSS)**

Kennzeichen: Diese Systeme werden von der allein arbeitenden Person personenbezogen getragen.

Anwendung: In allen Fällen, wo zwar die Handlungsfähigkeit der allein arbeitenden Person, nicht aber die Mobilität erhalten bleibt.

- **automatische und willensunabhängige Personensicherungssysteme (wuPSS)**

Kennzeichen: Diese Systeme werden von der allein arbeitenden Person personenbezogen getragen.

Anwendung: In allen Fällen, wo die Mobilität und Handlungsfähigkeit der allein arbeitenden Person nicht erhalten bleibt und Intervallkontrollen nicht angewendet bzw. angewendet werden können.

- **individuelle Sicherungssysteme**, die eine wirksame Sicherung (einschließlich Hilfeleistung) in der der Erkrankungs-, vorhersehbaren Verletzungs- oder Schädigungssituation entsprechenden Art und Zeit gewährleisten (Vergleichbarkeit zu den jeweils erforderlichen oben genannten Mindestanforderungen der Sicherungsmaßnahmen muss gewährleistet sein).

Rangfolge der Sicherungsmaßnahmen

(siehe auch Ablaufschema oder besonders konkret ausgeführt in Tabelle 2)

Sicherungsmaßnahmen für Alleinarbeit auf abgelegenen Arbeitsplätzen

Handlungsfähigkeit und Mobilität wird für allein arbeitende Personen auf abgelegenen Arbeitsplätzen angenommen (siehe auch unter Hilfeleistung).

Mindestanforderungen

- bei plötzlicher Erkrankung zumindest Intervallkontrollen am Anfang und Ende der Schicht oder eines geplanten Arbeitseinsatzes oder willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem.
- bei psychischer Belastung (Angst) zumindest willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitäts- bzw. Arbeitsbereich der allein arbeitenden Person.

Sicherungsmaßnahmen für Alleinarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr

Je nach vorhersehbarer Verletzungsgefahr ist eine der genannten Sicherungsmaßnahmen anzuwenden (zur Orientierung betreffend die Zeitspannen für die Erste Hilfe wird auf Tabelle 2 verwiesen; Mindestanforderungen sind auch im Ablaufschema dargestellt).

Bei allein arbeitender Person Handlungsfähigkeit und Mobilität gegeben:

Mindestanforderungen

- **Intervallkontrollen**, periodische oder an den Arbeitsablauf angepasst aperiodische Kontrollen der sichernden Personen mit geeigneten Melde- und Rückmeldesystemen. Zumindest am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder der Schicht

und/oder

- **willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem**, im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.

Bei allein arbeitender Person Handlungsfähigkeit gegeben, nicht aber die Mobilität:

Mindestanforderung

- **Intervallkontrollen**, periodische oder an den Arbeitsablauf angepasst aperiodische Kontrollen der sichernden Personen mit geeigneten Melde- und Rückmeldesystemen. Abgestimmt auf die für die vorhersehbare Verletzungs- oder Schädigungsgefahr erforderliche Zeit für Hilfeleistung

und/oder

- **willensabhängiges Personensicherungssystem**, personenbezogen getragen.

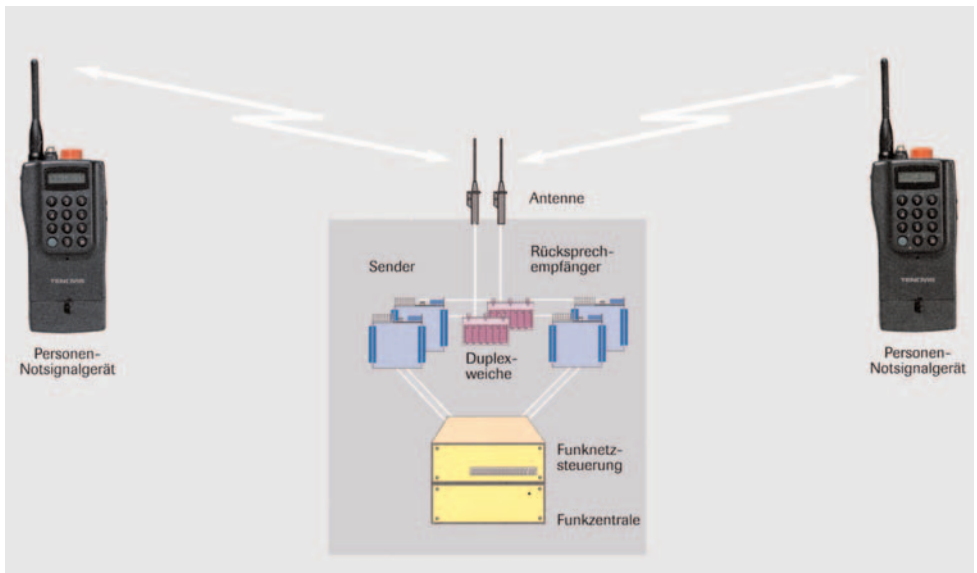
Bei allein arbeitender Person weder Handlungsfähigkeit noch Mobilität gegeben:

Mindestanforderung

- **automatische und willensunabhängige Personensicherungssysteme**, personenbezogen getragen.

Individuelle Sicherungssysteme können allgemein dann eingesetzt werden, wenn zumindest die Gleichwertigkeit zu den im vorliegenden Einzelfall erforderlichen Mindestanforderungen gegeben ist.

Beispiel - Personensicherungssystem



VERGLEICH VERSCHIEDENER SICHERUNGSMASSNAHMEN

Tabelle 1 - Vor- und Nachteile der verschiedenen Sicherungsmaßnahmen

(modifizierte Quelle: BAuA, Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, "Personensicherungssysteme - Einzelarbeitsplätze")

Maßnahme	Vorteil	Nachteil
Sichtweite Intervallkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Hilfeleistung • kostengünstig • hohe Akzeptanz 	<ul style="list-style-type: none"> • oft praxisfremd, insbesondere wenn Tätigkeit der 2. Person viel Aufmerksamkeit verlangt
Kontrollgänge Intervallkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • gleichzeitige Produktionskontrolle • geeignet für weniger gefährdete Bereiche • Kommunikationsmöglichkeit für allein arbeitende Person 	<ul style="list-style-type: none"> • relativ lange Zwischenzeiten, dadurch verlängerte Zeit bis zur Hilfeleistung • wird oft nicht durchgeführt (Kontrollbuch erforderlich) • kann Arbeitsabläufe stören
Monitorsicherung Intervallkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> • es können mehrere AAP überwacht werden • Überwachung i.d.R. von Gleichgestellten, daher kaum Gefühl der Überwachung 	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Überwachungsperson erforderlich • eigenes Überwachungssystem erforderlich
Telefonmeldesystem Je nach Gestaltung - Intervallkontrolle oder - willentliches Melde- oder Alarmsystem oder - willentliches PSS	<ul style="list-style-type: none"> • kostengünstig, da Telefonnetz i.d.R. existiert • Anrufsystem i.d.R. mit Gleichgestellten, daher kaum Gefühl der Überwachung • automatische Anrufregistrierung möglich (Ersatz für Kontrollbuch) • Unfall bei Bewusstsein, sofortiger, willentlicher Hilfsanruf möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • relativ lange Zeit zur Hilfeleistung (abhängig von Vereinbarungen) • kann vergessen werden • kann Arbeitsabläufe stören
Sprechfunkmelde-system Je nach Gestaltung - Intervallkontrolle oder - willentliches Melde- oder Alarmsystem oder - willentliches PSS	<ul style="list-style-type: none"> • ständige Kontaktaufnahme möglich • Unfall bei Bewusstsein, sofortiger, willentlicher Hilfsanruf möglich • hohe Akzeptanz • weitere Verwendungsmöglichkeiten, da nicht AAP-spezifisch • Zusatzausrüstung: mit Not-Ruftaste, Totmannschalter 	<ul style="list-style-type: none"> • Funkschatten, -störungen • Unfall mit Bewusstlosigkeit: eventl. lange Zeit bis zur Hilfeleistung (abhängig von Vereinbarungen) • wenn nicht spezielle Vereinbarungen (Anruf vor gefährlicher Tätigkeit) Zusatzausrüstung erforderlich
Automatische willensunabhängige PSS	<ul style="list-style-type: none"> • willentliche und willensunabhängige Alarmauslösung möglich • Sofortalarm bei einem Unfall • frühest mögliche Hilfeleistung 	<ul style="list-style-type: none"> • Funkschatten, -störungen • hohe Anschaffungskosten • oft geringe Akzeptanz • bei ortsungebundenen AAP: Ortungsbereiche festlegen oder genau einzuhaltender Zeit-/ Wegeplan notwendig
Individuelle Sicherungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> • individuell an AAP angepasst • gute Akzeptanz 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn nur willentlich betätigbar nur eingeschränkt anwendbar

HILFELEISTUNG, MAX. ZEITSPANNE BIS ZUR ERSTEN HILFE

Hilfeleistung

Die Hilfeleistung setzt mit der Ersten Hilfe ein, an die in der Folge je nach Bedarf und Befinden der allein arbeitenden Person ärztliche Hilfe einzuleiten ist oder direkt mit ärztlicher Hilfe. Die Erste Hilfe ist grundsätzlich nach § 26 ASchG geregelt, der als allgemeine Vorschrift für konkrete Umsetzungen bei auswärtigen Arbeitsstellen heranzuziehen ist. Für Arbeitsstätten und Baustellen sind zusätzlich folgende Konkretisierungen zu beachten:

- §§ 39 bis 41 AStV,
- §§ 31, 32 und 41 BauV.

Im Bereich des Straßenverkehrs (Fahrten außerhalb des Geländes der Arbeitsstätte) kommen betreffend Erste Hilfe und Hilfeleistung grundsätzlich die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Hilfeleistung bei nicht erhöhter Unfallgefahr (bei abgelegenen Arbeitsplätzen)

Eine plötzliche Erkrankung kann immer gegeben sein. Eine sofortige Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen kann i.d.R. nicht generell gefordert werden. Dies würde eine "ständige Überwachung" bedeuten, die aus psychomentalen Gründen gesellschaftlich nicht akzeptiert ist.

Für abgelegene Arbeitsplätze sind zumindest entweder Intervallkontrollen am Anfang und Ende der Schicht oder des Arbeitseinsatzes, aus denen bei Kontakt oder Ausbleiben des Kontaktes notwendige Maßnahmen abgeleitet werden können, erforderlich und/oder ein willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.

Hilfeleistung bei erhöhter Unfallgefahr

Bei Alleinarbeit mit erhöhter Unfallgefahr müssen die Hilfeleistungen **zumindest** in einer Zeit erfolgen, in der die vorhersehbaren Verletzungen durch Störung, Fehlhandlung etc. rechtzeitig ohne Todesfolgen oder bleibende Schäden einsetzen können. Natürlich soll die Zeit bis zur Hilfeleistung bei vorhersehbaren Verletzungen auch die Schmerzphase möglichst gering halten.

MAXIMALE ZEITSPANNE BIS ZUR ERSTEN HILFE

TABELLE 2: ORIENTIERUNGSHILFE - MAXIMALE ZEITSPANNE BIS ZUR ERSTEN HILFE

(modifizierte Quelle: SUVA SBA 150.d "Allein arbeitende Personen")

Gilt für Umgebungsbedingungen im Behaglichkeitsbereich (z.B. Klima nach § 28 ArbStättV). Bei belasteten Klima- oder Umgebungsbedingungen, z.B. Hitze, Kälte, Witterung, sind die belastenden Parameter zusätzlich bei der Ermittlung der maximalen Zeitspannen bis zur Hilfeleistung zu berücksichtigen.

Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe	Zustand des Verunfallten	Mindestsicherungsmaßnahmen
<p>Null bis wenige Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstickungsgefahr (Atmung durch Körperlage verhindert) nach Bewusstseinsverlust, z.B. wegen Einwirkung chemischer Stoffe auf den Körper oder Schlag auf den Kopf mit nachfolgender Gehirnerschütterung oder Gehirnverletzung. • Erstickungsgefahr wegen Druck auf Brust, z.B. bei Verschüttung, Umkippen einer stehenden Platte oder Last, Einklemmtwerden im Brustbereich. • Kreislaufstillstand, Bewusstlosigkeit, fehlende Atmung wegen Elektrisierung (sofortige Beatmung und äußere Herzmassage nötig). • Erstickungsgefahr wegen Sauerstoffmangels, z.B. durch Gasausbreitung oder Ertrinken. • Arterielle Blutung aus großen Schlagadern, z.B. Schnittverletzung am Oberarm, Oberschenkel oder Hals. 	<p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig.</p> <p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig.</p> <p>Person ist weder mobil noch handlungsfähig.</p> <p>Person ist nicht oder nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig.</p> <p>Person ist nur sehr kurze Zeit mobil und handlungsfähig.</p>	<p>Keine Alleinarbeit erlaubt. Selbst Personensicherungs-systeme dauern für Hilfeleistung zu lange.</p>
<p>Bis etwa ¼ Stunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innere Blutungen wegen Bauch- oder Brustverletzungen durch einen stumpfen Gegenstand (Milz-/Leberriss), z.B. wegen Umkippen eines Gegenstandes oder eines Lagerteils, wegen Schlag durch eine auspendelnde Last. 	<p>Person ist nicht mehr mobil, evtl. noch beschränkt handlungsfähig.</p>	<p>Mindestens ein willensunabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich. Die zu alarmierende Person muss sich nahe genug am Alleinarbeitsplatz aufhalten, sonst keine Alleinarbeit erlaubt.</p>
<p>Bis etwa ½ Stunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beckenbruch, Bruch der Wirbelsäule, z.B. wegen Sturz in die Tiefe. 	<p>Person ist nicht mehr mobil, evtl. noch beschränkt handlungsfähig.</p>	

Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe	Zustand des Verunfallten	Mindestsicherungsmaßnahmen
Bis etwa 1 Stunde <ul style="list-style-type: none"> • Oberschenkelbruch, z.B. wegen Schlag durch mechanisch bewegten Gegenstand. 	Person ist nicht mehr mobil, aber noch handlungsfähig.	Mindestens Intervallkontrollen jede ½ Stunde oder ein willensabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem für Hilfe.
Bis etwa 2 Stunden <ul style="list-style-type: none"> • Gravierende Finger- oder Handverletzung, z.B. wegen Berührung mit schnell drehenden Werkzeugen. 	Person bleibt mobil und handlungsfähig.	Mindestens Intervallkontrollen jede ½ Stunde oder auf vorhersehbare Verletzung abgestimmtes willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.
Bis etwa 4 Stunden <ul style="list-style-type: none"> • Offener Unterschenkelbruch oder offener Armbruch, z.B. wegen Sturz auf einer Treppe, bedingt durch Witterungseinflüsse oder Mittragen von Gegenständen oder Lasten. Bis etwa 6 Stunden <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossener Unterschenkel- oder Armbruch, Brüche des Hand- oder Fußgelenks, Gelenkverrenkungen, Rippenbrüche, Kopfschwartenverletzungen, z.B. wegen Sturz auf ebenem Boden, bedingt durch Stolperstellen oder rutschigen Boden. 	Person bleibt handlungsfähig, aber bei einer Beinverletzung nur beschränkt mobil. Person bleibt handlungsfähig, aber bei einer Beinverletzung nur beschränkt mobil.	Mindestens Intervallkontrolle alle 2 Stunden oder willensabhängiges PSS oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich.
Bis etwa 8 Stunden <ul style="list-style-type: none"> • Verstauchungen, Quetschungen an den Extremitäten, Prellungen, z.B. wegen Fehltritt oder wegen Bewegung mechanischer Teile mit Energien. • Abgelegene Arbeitsplätze (keine Unfallgefahr), plötzliche Erkrankung, psychische Belastung. 	Person bleibt mobil und handlungsfähig. Es wird angenommen, dass Mobilität und Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.	Mindestens Intervallkontrolle am Anfang und Ende des Arbeitseinsatzes oder der Schicht (8 h) oder insbesondere bei psychischer Belastung (Angst) willensabhängiges Melde- oder Alarmsystem im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person oder gleichwertiges individuelles Sicherungssystem erforderlich.

ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL

Anforderungen an allein arbeitende Personen

Für allein arbeitende Personen sind von besonderer Bedeutung:

- eindeutige Arbeitsanweisungen, die gesetzlich u.a. durch Information, Anhörung und Beteiligung, Unterweisung sowie allgemeine Pflichten der Arbeitgeber (§§ 3 und 12 bis 14 ASchG) zu gewährleisten sind; weiters
- bei Übertragung und Ausführung der Aufgaben die Berücksichtigung der körperlichen, psychischen und intellektuellen Fähigkeiten der allein arbeitenden Person (§ 6 ASchG "Einsatz von Arbeitnehmern").

Anforderungen an sichernde Personen

Für sichernde Personen gilt über die Anforderungen der allein arbeitenden Personen hinausgehend, dass sie:

- über Alarmpläne, Sicherungsabläufe, Anforderung von ärztlicher Hilfe oder Notrufe ausreichend informiert und unterwiesen sind und
- für ihre Sicherungstätigkeiten ausreichende Ausbildung in Erster Hilfe haben (siehe auch unter Hilfeleistung).

ALARM, ALARMPLAN

Da die Alarmierung von essentieller Bedeutung ist, ist die Art des Alarms dem Arbeitsablauf der sichernden Person anzupassen. Wichtig dabei sind auch organisatorische und/oder technische Maßnahmen zur Kontrolle der Alarmsysteme.

Mögliche Alarmarten

Willensabhängiger Alarm

- optischer und/oder akustischer Alarm mit oder ohne Sprachfunktion

Willensunabhängiger Alarm (insbesondere bei willensunabhängigen PSS)

- Lagealarm
- Ruhealarm
- Zeitalarm
- Verlustalarm
- Fluchalarm

Technischer Alarm

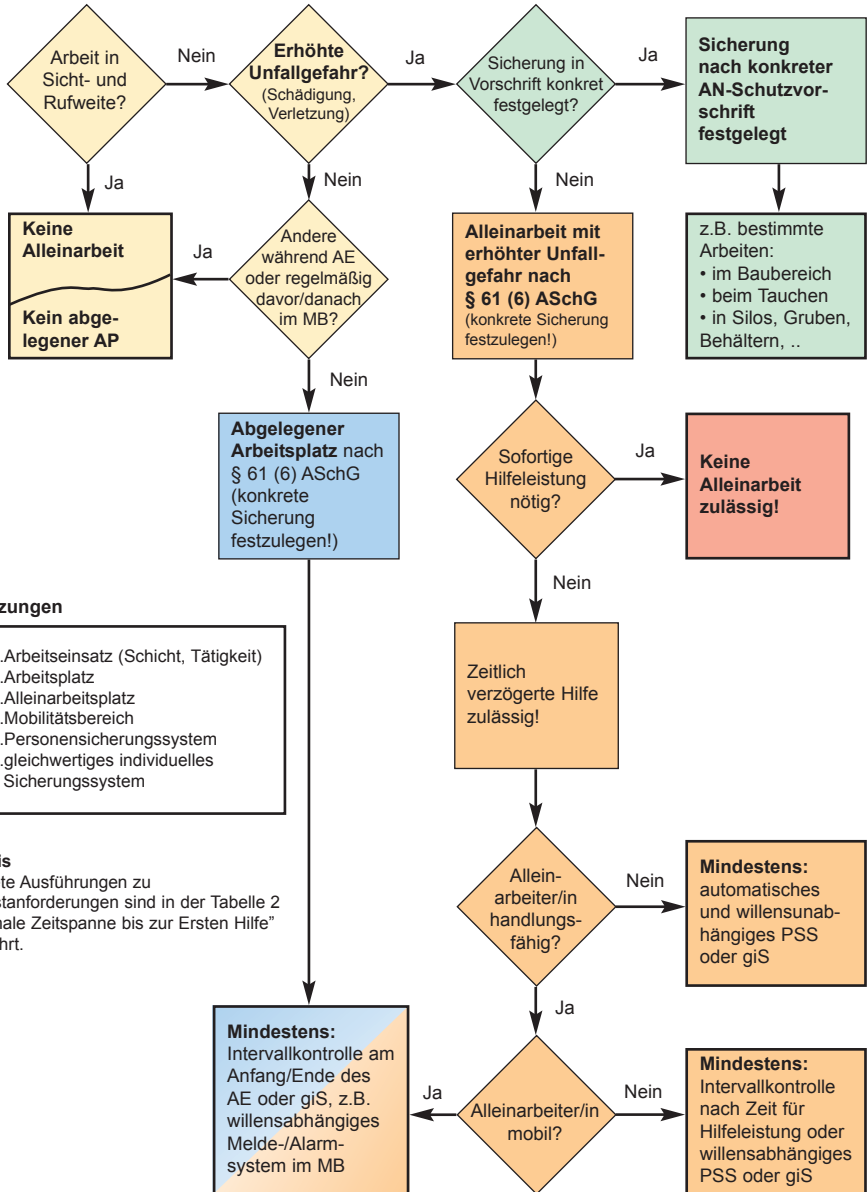
- bei Ausfall der Übertragungs- oder Verbindungsstrecke

Die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung bei Alleinarbeit sind schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, § 5 ASchG). Ein Plan für die Alarmierung stellt bei Alleinarbeit eine wichtige Maßnahme zur Gefahrenverhütung dar. Daher muss ein "Alarmplan" unter Berücksichtigung der §§ 5 und 3 Abs. 4 ASchG sowie § 2 Abs. 2 Z 5 DOK-VO in schriftlicher Form aufliegen. Die sichernden Personen sind u.a. über den Alarmplan und die Alarmierungsgeräte zu informieren und zu unterweisen. Eine schriftliche Information und Unterweisung wird empfohlen.

Alarmarten - Kurzbeschreibung		
Willensabhängig	Willensunabhängig	
<p>Druckalarm</p> <p>Wird durch Drücken der Notsignaltaste am tragbaren Personen-Notsignalgerät ausgelöst, z.B. bei Erkennen einer Gefahr.</p>	<p>Lagealarm</p> <p>Wird automatisch durch Überschreitung eines bestimmten Neigungswinkels des Personen-Notsignalgerätes ausgelöst, z.B. bei Sturz.</p>	<p>Ruhealarm</p> <p>Wird automatisch durch Bewegungslosigkeit des Trägers ausgelöst, z.B. Schwächeanfall bei sitzender Tätigkeit; eingeklemmt in einer Tür.</p>
<p>Techn. Alarm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausfall einer Sicherungskomponente • Unfall schädigt Person und Gerät • Mutwillige Zerstörung des Personen-Notsignalgerätes bei Überfall oder Sabotage 	<p>Zeitalarm</p> <p>Wird automatisch nach einer vorgegebenen Zeit durch das Ausbleiben der erforderlichen Quittingung durch den Träger ausgelöst.</p>	<p>Fluchalarm</p> <p>Wird automatisch durch hektische Bewegungen des Trägers ausgelöst, z.B. bei Flucht oder Kampfhandlung.</p>
	<p>Verlustalarm</p> <p>Wird automatisch durch Verlust des Personen-Notsignalgerätes ausgelöst, z.B. Entwendung bei Sabotage oder Überfall.</p>	<p>Gasalarm</p> <p>Wird automatisch durch Überschreitung einer bestimmten Gaskonzentration ausgelöst (externer Sensor), z.B. toxische Atmosphäre.</p>

ERMITTLUNG UND BEURTEILUNG - ABLAUFSCHEMA

**Wann liegt Alleinarbeit vor? Wann ist Alleinarbeit nicht zulässig?
Welche Sicherungsmaßnahmen sind für Alleinarbeit mindestens erforderlich?**



Abkürzungen

- AE** ...Arbeitseinsatz (Schicht, Tätigkeit)
- AP** ...Arbeitsplatz
- AAP** ...Alleinarbeitsplatz
- MB** ...Mobilitätsbereich
- PSS** ...Personensicherungssystem
- giS** ...gleichwertiges individuelles Sicherungssystem

Hinweis

Konkrete Ausführungen zu Mindestanforderungen sind in der Tabelle 2 "Maximale Zeitspanne bis zur Ersten Hilfe" angeführt.

KURZFASSUNG ZUR ALLEINARBEIT

Alleinarbeit liegt vor

- bei Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, wenn diese außerhalb der Sicht- und Rufweite anderer Personen durchgeführt werden.
- an abgelegenen Arbeitsplätzen, wenn innerhalb des Mobilitätsbereiches einer arbeitenden Person keine anderen Personen sind oder regelmäßig vorbeikommen.
- **bestimmte Tätigkeiten**, für die **Alleinarbeit gesetzlich verboten** bzw. nur mit einer konkret festgelegten Sicherung erlaubt ist.

Alleinarbeit ist allgemein nur erlaubt, wenn eine **wirksame Sicherung** gewährleistet ist.

- **Wirksame Sicherung** = geeignete Sicherungsmaßnahme, die rechtzeitige Hilfeleistung in einer "akzeptierten" Zeitspanne gewährleistet.
- **Hilfeleistung** = zumindest Erste Hilfe und allenfalls Anforderung ärztlicher Hilfe oder direkte ärztliche Hilfe.
- **Akzeptierbare Zeitspanne und Mindestsicherungsmaßnahme bis zur Hilfeleistung** - siehe u.a. Tabelle 2 und Ablaufschema.
- **Anforderungen an das Personal**
 - Information, Anhörung und Beteiligung, Unterweisung sowie ausgewählter Einsatz der allein arbeitenden Person und der sichernden Personen.
 - Ausreichende Ausbildung in Erster Hilfe und Kenntnis des Alarmplanes der sichernden Person.
- **Alleinarbeit verhindern**
Herstellen der Sicht- **und** Rufweite bei AAP mit erhöhter Unfallgefahr. Für abgelegene AP Personen im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person.
- **Gesicherte Alleinarbeit - Sicherungsmaßnahmen**
 - Intervallkontrollen - periodisch oder aperiodisch auf Arbeitsvorgang abgestimmt
 - **willensabhängige Melde- oder Alarmsysteme** - im Mobilitätsbereich der allein arbeitenden Person
 - **willensabhängige PSS** - personenbezogen (Handlungsfähigkeit muss, Mobilität muss nicht gegeben sein)
 - **automatische und willensunabhängige PSS** - personenbezogen (mindestens, wenn die Handlungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist)
 - **individuelle Sicherungssysteme** - Gleichwertigkeit zu anderen ermittelten Mindestsicherungssystemen.

Mindestanforderungen - siehe Rangfolge der Sicherungsmaßnahmen, Ablaufschema oder besonders konkret ausgeführt in Tabelle 2.

LITERATUR, ALLGEMEIN

- Forschungsbericht Nr. 326, "**Technische Einrichtungen zur Sicherung von Einzelarbeitsplätzen**",
Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, Deutschland 1983
Hinweis für die Praxis: u.a. Beschreibung von Einsatzmöglichkeiten von und Erfahrungen mit Sicherungssystemen.
- Anleitung für Arbeitgeber und Sicherheitsbeauftragte, "**Allein arbeitende Personen**", SUVA
Bestellnummer: SBA 150.d, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Schweiz, 2000
Hinweis für die Praxis: u.a. angeführt Arbeiten, die nicht von allein arbeitenden Personen ausgeführt werden dürfen.
- BGR 139 (vorher ZH 1/217, "**Sicherheitsregeln für Personen-Notsignalanlagen**"),
Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Deutschland, 1991
- Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse, "**Personensicherungssysteme - Einzelarbeitsplätze**",
Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Deutschland, 1992
- Checkliste "**Allein arbeitende Personen**",
Bestellnummer: 67023.d., Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, Schweiz, aktuell im Internet unter: <http://www.suva>

LITERATUR, BEISPIELE

- Broschüre "**Arbeitsplätze - Alleinarbeitsplätze (AAP) Beispielsammlung**"
Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion, 1040 Wien, Favoritenstraße 7.
- Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Forschungsanwendung Fa 6, "**Sicherung von Einzelarbeitsplätzen (Beispielsammlung)**",
Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Deutschland 1992

